

Landkreistag Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

**An die
Landkreise im
Land Brandenburg**

Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

E-Mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 - 0
Telefax: 03 31/2 98 74 - 50

Durchwahl:
03 31/2 98 74-33

Datum: 2015-10-26
Az.: 10 10-07/Om/str

Rundschreiben-Nr.: 593/2015

Bundeskabinett stimmt Breitbandförderprogramm des Bundes zu
Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 551/2015 vom 28. September 2015

Das Bundeskabinett hat der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" zugestimmt (dazu zuletzt unser Bezugsrundschreiben). Das Förderprogramm des Bundes ist mit rund 2 Mrd. Euro dotiert und richtet sich explizit auch an die Landkreise. Das Programm umfasst eine Projektförderung sowie eine Förderung von Beratungsleistungen. Förderfähig sind sowohl das Wirtschaftlichkeitslückenmodell als auch das Betreibermodell. Der Bund fördert grundsätzlich 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstsumme beträgt 10 Mio. Euro, kann für besonders große Projekte aber auch auf bis zu 15 Mio. Euro steigen. Die Fördermittel des Bundes können mit Fördermitteln des Landes kombiniert werden. Der Bund wird mehrere Förderaufrufe starten; der erste Förderaufruf soll voraussichtlich schon im November erfolgen. Ob ein Projekt förderfähig ist, hängt von einer Bewertung anhand eines „Scoring-Modells“ ab.

Das Bundeskabinett hat am 21. Oktober 2015 der "Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" zugestimmt (**Anlage 1**). Die Richtlinie wird ergänzt um ein sogenanntes "Scoring-Modell", auf dessen Grundlage die Förderfähigkeit eines Projektes ermittelt werden wird (**Anlage 2**), sowie eine Übersicht der "Mindestanforderungen zur Antragstellung" (**Anlage 3**).

Ziel des Förderprogramms des Bundes ist die Beschleunigung des Breitbandausbaus hin zu einer flächendeckenden Versorgung Deutschlands mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s bis 2018.

Das Förderprogramm richtet sich nur an Gebietskörperschaften, explizit auch an die Landkreise (Ziff. 4.1. der Richtlinie). Eine unmittelbare Förderung von Unternehmen ist nicht vorgesehen. Der Bund beteiligt sich im Grundsatz zu 50 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Ziff. 6.4, 1. Spiegelstrich). Die Förderhöchstsumme liegt bei 10 Mio. Euro (Ziff. 6.3). In wirtschaftsschwachen Regionen kann sich der Fördersatz auf bis zu 70 Prozent erhöhen (Ziff. 6.4, 2. Spiegelstrich). Übersteigt der Förderanteil des Bundes – z. B. bei besonders großen, etwa landkreisübergreifenden Projekten – den Betrag von 10 Mio. Euro, erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf bis zu 15 Mio. Euro (Ziff. 6.4, 3. Spiegelstrich). Diese zusätzliche Förderung wird unabhängig von der Wirtschaftskraft gewährt. Sobald die Schwelle von 10 Mio. Euro überschritten ist, beteiligt sich der Bund also auch in wirtschaftsschwachen Gebieten nur zu 50 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Vorhaben mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro sind von dem Bundesprogramm ausgeschlossen (Ziff. 6.3). Abgesehen von der eigentlichen Projektförderung werden auch Beratungsleistungen gefördert, und zwar einmalig in voller Höhe bis zu 50.000 Euro (Ziff. 3.3. und 6.7).

Die Fördermittel des Bundes können sowohl für das Betreibermodell als auch für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung in Anspruch genommen werden. Im letzteren Fall zahlt die Kommune einem Unternehmen für den landkreisweiten Breitbandausbau einen Zuschuss in Höhe der sogenannten "Wirtschaftlichkeitslücke". Diese ist für das Bundesprogramm definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb für sieben Jahre. Das geförderte Unternehmen muss eine Bereitstellungsverpflichtung eingehen. Eine erneute Förderung vor Ablauf der sieben Jahre ist explizit ausgeschlossen (Ziff. 3.1.).

Beim Betreibermodell erhält die Kommune dagegen eine Förderung für die Errichtung eines eigenen (passiven) Breitbandnetzes (Ziff. 3.2). Dieses Netz wird im Anschluss an einen privaten Betreiber verpachtet. Anders als bei der Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke werden im Betreibermodell nur die Ausgaben für den Netzausbau, nicht aber die Betriebs- und Finanzierungskosten als zuwendungsfähig anerkannt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren sich um den Barwert der Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrages erzielt werden (Ziff. 6.2.).

Im Vorfeld der Verabschiedung der Förderrichtlinie besonders umstritten war eine Klausel, nach der die Landkreise, die sich für das Betreibermodell entscheiden, gehalten gewesen wären, nach 10 Jahren ihr Netz zum Verkauf anzubieten. Diese Vorgabe wäre – worauf der Deutsche Landkreistag auch in der Öffentlichkeit hingewiesen hatte – der "Todesstoß" für das Betreibermodell gewesen, weil kein privates Unternehmen bereit gewesen wäre, für einen so kurzen Zeitraum den Betrieb des Netzes zu übernehmen. Auch die Finanzierung des Netzausbaus wäre praktisch unmöglich geworden. Die jetzt in Kraft gesetzte Fassung der Richtlinie sieht demgegenüber in Ziff. 7.9 vor, dass die Landkreise sich nach dem Ende des ersten Pachtvertrages um eine Veräußerung bemühen müssen. Das ist eine deutliche Verbesserung gegenüber den ersten Vorschlägen. Gleichwohl bleibt es dabei, dass ein derartiges "Veräußerungsgebot" im Hinblick auf eine mit Fördermitteln errichtete Infrastruktur ein Fremdkörper im Förderrecht ist, für das es keinen Grund gibt. Zu betonen ist insbesondere, dass kommunales Eigentum an einer Breitbandinfrastruktur nicht gegen Art. 87f Abs. 2 Satz 1 GG verstößt. Diese im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes und der Privatisierung der Deutschen Telekom in das Grundgesetz aufgenommene Vorschrift steht einem Engagement der Landkreise für den Breitbandausbau nicht entgegen.

Bestimmend für die Wahl zwischen beiden Ausbaumodellen soll die Wirtschaftlichkeit (Ziff. 7.2.) sein, obwohl sich das Betreibermodell von der Wirtschaftlichkeitslückenförderung so kategorial unterscheidet, dass es schwer sein dürfte, insoweit zu klaren Aussagen zu kommen. Die Wirtschaftlichkeit kann durch ein Interessenbekundungsverfahren oder durch eine Studie nachgewiesen werden. Wenn "über das Projektgebiet hinausgehende übergeordnete oder strategische Gründe des Breitbandausbaus" dafür sprechen, muss die Bewilligungsbehörde die Förderung des "unwirtschaftlicheren" Modells zulassen.

Der Bund will mit seiner Förderung die bestehenden oder geplanten Förderprogramme der Länder ergänzen. Eine parallele Inanspruchnahme von Bundes- und Landesfördermitteln ist also möglich und sogar ausdrücklich erwünscht (Ziff. 6.6 der Richtlinie und Ziff. 3.1 des Scoringsmodells). Der kommunale Eigenanteil muss sich allerdings stets auf mindestens 10 Prozent belaufen. Für Kommunen in der Haushaltssicherung kann das Land diesen Anteil übernehmen (Ziff. 6.5).

Die Förderprogramme des Bundes und der Länder sind nicht harmonisiert worden. Der Bund und die Länder entscheiden jeweils autonom und auf der Grundlage ihrer eigenen Förderrichtlinien über die Mittelvergabe. Die Bewilligungsbehörde des Bundes muss allerdings die zuständige Bewilligungsbehörde eines Landes informieren, wenn ihr ein Förderantrag aus dem jeweiligen Land vorliegt. Der Landesbehörde ist in diesem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Ziff. 8 A Nr. 4).

Gelangt die Bewilligungsbehörde des Bundes nach Prüfung und Bewertung des Projektes zu dem Ergebnis, dass es förderwürdig ist, obwohl das jeweilige Land die Förderung nicht befürwortet hat, sieht die Richtlinie eine erneute Konsultation des Landes vor. Die Förderung kann versagt werden, falls sie den übergeordneten Zielen des Breitbandausbaus, insbesondere der Landesausbauplanung abträglich wäre (Ziff. 8 C Nr. 3). Auf diese Weise soll vor allem verhindert werden können, dass Förderanträge einzelner Gemeinden die Realisierung kreisweiter Projekte gefährden.

Das Förderprogramm des Bundes stützt sich auf die von der EU-Kommission bereits genehmigte "Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA-)Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung)", geht aber im Hinblick auf die Definition des Förderziels über sie hinaus. Beihilferechtlich zulässig sind nach dieser Regelung auch Fördermaßnahmen, die das Ziel verfolgen, für (nur) 75 Prozent der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr zu erreichen, sofern für mindestens 95 Prozent der Haushalte Bandbreiten von 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden. Da sich viele der Landesförderprogramme an den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung orientiert haben stellt das Kommunen, deren bisherige Netzplanung auf diese Zielwerte ausgerichtet ist, vor erhebliche Herausforderungen. In einer Bund-Länder-Besprechung, in die auch der Deutsche Landkreistag einbezogen war, hat das BMVI zugesagt, dass auch Projekte, in denen sich das 50 Mbit/s-Ziel nicht flächendeckend erreichen lässt, von der Förderung profitieren können. Bei der Berechnung der Fördersumme sollen diese Gebiete allerdings unberücksichtigt bleiben. Im Text der Förderrichtlinie hat diese Zusage keinen Niederschlag gefunden. Es bleibt abzuwarten, ob es dazu Hinweise in dem seitens des BMVI bereits angekündigten erläuternden Leitfaden zur Förderrichtlinie geben wird.

Der Bund wird die Förderung in mehreren Tranchen vergeben. Dazu wird er jeweils Förderaufrufe veröffentlichen (Ziff. 8 B Nr. 2), erstmals voraussichtlich schon im November. Die Aufrufe sollen auf der Homepage www.bmvi.de bekannt gegeben werden. Die Einzelheiten zur Durchführung des Förderfahrens ergeben sich aus Ziff. 8 der Richtlinie. Wegen der einzureichenden Unterlagen wird auf die als Anlage 3 beigelegte Übersicht verwiesen.

Alle innerhalb eines Aufrufs eingegangenen Projektanträge werden anhand eines sogenannten "Scoring-Modells" bewertet und gereiht. Auf dieser Basis werden Projekte ausgewählt, die von der Förderung profitieren können. Im Rahmen des Scoring-Modells (vgl. im Einzelnen Anlage 2) werden in vier Kategorien (Förderbedarf, Projekterfolg, effizienter Mitteleinsatz und Nachhaltigkeit) maximal 100 Punkte vergeben.

Projekte, die in einer Förderrunde nicht zum Zuge gekommen sind, können sich auf den nächsten Förderaufruf hin erneut bewerben. Nicht gefördert werden können Vorhaben (und Beratungsleistungen), die vor Bewilligung eines Förderantrags durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden (Ziff. 7.3.). Maßnahmebeginn in diesem Sinne ist der Abschluss eines Vertrages des Landkreises mit dem Berater bzw. dem im Vergabeverfahren ausgewählten Netzbetreiber bzw. der Baufirma oder eine selbst begonnene Baumaßnahme.

Die NGA-Rahmenregelung lässt eine Förderung von Projekten, in denen die Vectoring-Technologie zum Einsatz kommt, derzeit noch nicht zu. In geförderten Projekten kann Vectoring erst nach einer Genehmigung des erforderlichen Zugangsprodukts durch die EU-Kommission erfolgen. Davon werden in der Praxis vor allem die Deckungslückenmodelle betroffen sein. Diese setzen regelmäßig auf Vectoring, um die geforderten Übertragungsraten von 50 Mbit/s zu erreichen.

Das heißt allerdings nicht, dass sich solche Projekte nicht an den Förderaufrufen beteiligen können. Der Förderbescheid für Ausbauprojekte mit Vectoring und die Vorarbeiten zum Einsatz können vielmehr schon vor dem formellen Kommissionsbeschluss beginnen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass der effektive Einsatz der Technologie erst nach dem entsprechenden Kommissionsbeschluss realisiert wird und unter dem weiteren Vorbehalt, dass bei einem Scheitern der Umsetzung keine Regressforderungen gestellt werden. Wann die Kommission über das Zugangsprodukt entscheidet, ist ungewiss. Das BMVI rechnet damit aber noch vor Jahresende.

Anzumerken ist, dass das Ministerium für Wirtschaft und Energie als in Brandenburg federführendes Fachressort die Breitbandverantwortlichen der Landkreise (nach unserer Kenntnis fortlaufend) über insbesondere die Umsetzung des Breitbandförderprogramms des Bundes informiert.

Im Auftrag



Dr. Obermann

Anlagen
(nur in elektronischer Form)